

**Bebauungsplan
Nr. 3 - Hüttenstraße - 1. Änderung**

Textliche Festsetzungen

Art der Nutzung (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

1. Im Gewerbegebiet GE sind Einzelhandelsbetriebe, Läden sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und produzierenden Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zulässig.
2. Ausnahmsweise zulässig sind Einzelhandelsbetriebe, Läden und Verkaufsstellen, die in funktioneller Verbindung bzw. direkter räumlicher Zuordnung mit einem Handwerksbetrieb oder produzierenden Gewerbebetrieb geführt werden.
3. Verkaufskioske sind allgemein zulässig.

Bebauungsplan

Nr. 3 - Hüttenstraße - 1. Änderung

Begründung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Planungsanlass/ Städtebauliche Zielsetzung

Städtebauliches Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist der Ausschluss von (Einzel-) Handelsbetrieben in einem nach Baunutzungsverordnung einzustufenden Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO).

Das Plangebiet charakterisiert sich durch gewerbliche Nutzung sowie zugehörige Verwaltungs- und Wohngebäude.

Die Zulässigkeit von Vorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Räumliche Geltungsbereich erfolgt unter Berücksichtigung der städtebaulichen Zielsetzung und bestehender bzw. angrenzender Nutzungen. Nach Prüfung der städtebaulichen Situation zeigt sich ein Regelungserfordernis ausschließlich für diesen Bereich; hierdurch ausgelöste Konflikte sind nicht zu erkennen.

Art der Nutzung

In dem nach § 34 BauGB zu beurteilenden Gewerbegebiet sind derzeit "Gewerbebetriebe aller Art" zulässig. Hierzu zählen auch Einzelhandelsbetriebe, Läden und sonstige Verkaufsflächen.

Das zur Aufstellung anstehende Gewerbegebiet ist in Bezug auf Einzelhandel als nicht integrierter Standort zu bezeichnen.

(Einzel-) Handelsbetriebe und insbesondere deren Agglomerationen an nicht integrierten Standorten, d. h., außerhalb der Zentren gemäß *Räumlich-funktionalen Entwicklungskonzept* und *Zentrenstudie*, zeigen Magnetwirkung, die zu Umverteilungseffekten in der Kaufkraft führt und sich somit nachhaltig negativ auf die gewachsene und geplante verbrauchernahe Versorgungsstruktur in Heidekamp auswirkt.

Kleine Nachbarschaftsläden, die der wohnungsnahen Versorgung dienen, können dem Konkurrenzdruck nicht entgegenwirken. Die damit entstandenen Strukturen führen zu einer weithin anhaltenden Ausdünnung wohnungsnaher Versorgungsstrukturen und zu einer Vergrößerung von Wegezeiten. Die Qualität der fußläufig verfügbaren und wohnungsnahen Versorgung reduziert sich erheblich.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte muss es im Interesse einer Gemeinde liegen, nachteiligen Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung durch planungsrechtliche Mittel zu begegnen und die Errichtung von Einzelhandelsnutzungen in Einklang mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu bringen.

D.h., zur Stärkung und Weiterentwicklung der Zentren sind Einzelhandelsnutzungen auch bei nicht vorhandener Großflächigkeit an nicht integrierten Standorten - hierzu zählen Gewerbegebiete nicht zuletzt im Hinblick auf den Trennungsgrundsatz- grundsätzlich auszuschließen.

Der Ausschluss erfolgt nicht zuletzt unter Berücksichtigung der in Bergisch Gladbach bestehenden Gewerbeflächendifizite. Die Nutzung gewerblicher Bauflächen sollte den Betrieben vorbehalten

bleiben, die aufgrund ihres Emissionsverhaltens typischerweise nur in Gewerbe- bzw. Industriegebieten zulässig sind.

Ausnahmsweise zulässig bleiben Einzelhandelsbetriebe, Läden und Verkaufsstellen, die in funktio-
neller Verbindung bzw. direkter räumlicher Zuordnung mit einem Handwerksbetrieb oder produzie-
renden Gewerbebetrieb geführt werden; dies allerdings nur, soweit das angebotene Sortiment aus
eigener Herstellung stammt bzw. in Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit steht und der
Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Emissionen typischerweise auch nur in einem Gewerbe-
und Industriegebiet zulässig ist.

Die Regelung dient der Standortsicherung derjenigen Betriebe, die aufgrund des Betriebskonzeptes
auf die Präsentation ihrer Produkte angewiesen sind. Eine weiträumigere Trennung zwischen Pro-
duktion und Verkauf/ Ausstellung wäre bei dieser Größenordnung nicht vertretbar.

Verkaufskioske bleiben wegen ihrer unmittelbaren "Nahversorgungsfunktion" allgemein zulässig.

Durch den Bebauungsplan werden keine Konflikte immissionsschutzrechtlicher, verkehrlicher o. ä.
Art ausgelöst. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist nicht anzuwenden.

Ein "Ausweichen" von Handelsnutzungen in andere Baugebiete ist im Stadtgebiet umfassend mög-
lich.

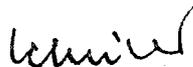
Bestandsschutz

Bestehende, gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes künftig jedoch nicht mehr zulässige
Nutzungen unterliegen den Regelungen des Bestandsschutzes. Unzumutbare Härten sind insofern
nicht zu erkennen.

Kosten für die Stadt

Durch die Aufhebung bzw. Änderung der zulässigen Nutzung verursachte Schadensersatzansprüche
sind nicht zu erwarten, da der Plan älter als 16 Jahre ist.

Bergisch Gladbach, den
In Vertretung



Stephan Schmickler
Stadtbaurat

